



## des Landkreises Neuburg-Schrobenhausen und der Großen Kreisstadt Neuburg a. d. Donau

Herausgeber: Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen  
Platz der Deutschen Einheit 1, 86633 Neuburg a. d. Donau  
Telefon 0 84 31/57-0  
Geschäftszeiten: Montag bis Freitag 8–12 Uhr

Bezugspreis jährlich  
einschließlich Zustellgebühr  
EUR 30,-  
Erscheint jeden Mittwoch

Druck: Danuvia Druckhaus Neuburg GmbH  
Nörtl. Grünauer Str. 53, 86633 Neuburg/Donau  
Telefon 0 84 31/4 80 60  
Bestellung des Amtsblattes beim Landratsamt

**Nummer 5****Mittwoch, 24. Februar****2010**

### Inhaltsverzeichnis:

Stellenausschreibung des Landkreises Neuburg-Schrobenhausen

14. Sitzung des Kreisausschusses Neuburg-Schrobenhausen  
Baumaßnahme der Stadt Schrobenhausen: Nutzungsänderung von Lebensmittelverkauf in eine Stadtbücherei

Amtliche Bekanntmachung über die Festsetzung der Grundsteuer A und B für das Kalenderjahr 2010

Vollzug des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) und des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG)

Bekanntmachung und Ladung der Teilnehmergemeinschaft Pobenhausen II

Aufgebot der Sparkasse Neuburg-Rain

## Bekanntmachungen des Landratsamtes

Der Landkreis Neuburg-Schrobenhausen beabsichtigt zum **01. Oktober 2011**

### eine/n Beamtenanwärter/in des gehobenen nichttechnischen Dienstes

einzustellen.

Alle Interessenten sind verpflichtet, an einem Ausleseverfahren teilzunehmen. Das Ausleseverfahren findet voraussichtlich am 11. Oktober 2010 statt.

Zugelassen werden nur Bewerber(innen), die

- Deutsche/r im Sinne des Art. 116 des Grundgesetzes sind oder die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedsstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder eines Drittstaates, dem Deutschland und die Europäische Union vertraglich einen entsprechenden Anspruch auf Anerkennung von Berufsqualifikationen eingeräumt haben, besitzen oder diese bis zum Einstellungstermin erwerben und
- die Fachhochschulreife, eine andere Hochschulreife oder einen nach Anhörung des Landespersonalausschusses vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus als gleichwertig anerkannten Bildungsstand bereits erworben haben oder voraussichtlich bis spätestens zum Einstellungstermin erwerben.

Interessenten, die als Bewerber(innen) am Ausleseverfahren teilnehmen wollen, werden gebeten, sich ab dem **01. April 2010** bis spätestens

**02. Juli 2010**

über den auf der Internetseite [www.lpa.bayern.de](http://www.lpa.bayern.de) bereitgestellten Online-Antrag des Bayerischen Landespersonalaus-

schusses anzumelden. Wir weisen darauf hin, dass verspätet eingehende Bewerbungen nicht berücksichtigt werden können.

Für Bewerber, die keinerlei Möglichkeiten zur Internetnutzung haben, ist beim Personalamt des Landratsamtes Neuburg-Schrobenhausen, Platz der Deutschen Einheit 1, 86633 Neuburg a.d. Donau, Zi. 165, 1. Stock, ein Antragsformular erhältlich.

Neuburg a. d. Donau, den 22. Februar 2010

Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen  
Rubel

### 14. Sitzung des Kreisausschusses Neuburg-Schrobenhausen

Die 14. Sitzung des Kreisausschusses findet am

**Donnerstag, 04.03.2010, 16.00 Uhr**

im kleinen Sitzungssaal des Landratsamtes Neuburg-Schrobenhausen in Neuburg a.d. Donau, Platz der Deutschen Einheit 1, statt.

### Tagessordnung

#### In öffentlicher Sitzung:

1. Vorstellung der Planungen zum „RYDER CUP“ mit Sachstandsbericht
2. Zuschussangelegenheiten
3. Bestellung eines neuen stellvertretenden Mitgliedes im Jugendhilfeausschuss

4. Entschädigung von ehrenamtlich tätigen Landkreisbürgern;
  - a) Aufhebung von Beschlüssen des Kreisausschusses
  - b) Änderung der Satzung über die Entschädigung der Kreisräte und sonstiger ehrenamtlich tätiger Kreisbürger vom 01.05.2008
5. Errichtung eines Pflegestützpunktes im Landkreis Neuburg-Schrobenhausen
6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Ingolstadt (Westpark-Erweiterung); aktueller Sachstand
7. Leitbild „Unser gemeinsames Müllkonzept“ (Bericht)
8. Zweckverband ÖPNV
9. Hoch- und Tiefbauverwaltung;
  - a) Abschluss einer Vereinbarung mit dem staatl. Bauamt Ingolstadt über den gemeinsamen Ausbau der Kreuzung St. 2027 mit der ND 12 bei Ehekirchen
  - b) Abschluss einer Vereinbarung über den gemeinsamen Ausbau des Geh- und Radweges entlang der Kreisstraße ND 5 mit der Stadt Schrobenhausen und der Gemeinde Aresing
10. Bauinvestitionen des Landkreises Neuburg-Schrobenhausen im Jahr 2010; Berichterstattung
11. Öffentlicher Auftrag (Betrauungsakt) für die Geriatriezentrum Neuburg GmbH
12. Verschiedenes, Anfragen

Im Anschluss findet eine nichtöffentliche Sitzung statt.

Neuburg a. d. Donau, den 22. Februar 2010

Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen  
Roland Weigert  
Landrat

Bekanntmachung des Landratsamtes Neuburg-Schrobenhausen vom 22.02.2010 gemäß Art. 68 Abs. 2 Satz 4 ff. der Bayer. Bauordnung

**Baumaßnahme: Nutzungsänderung von Lebensmittelverkauf in eine Stadtbücherei**  
**Bauherr:** Stadt Schrobenhausen 1. Bgm. Herr Dr. Stephan, Lenbachplatz 18, 86529 Schrobenhausen  
**Bauort:** 86529 Schrobenhausen, Gerolsbacher Str. 15/17/19 Gemarkung Schrobenhausen, Flurnr. 677 und 659/3  
**Aktenzeichen:** BV100069

Sehr geehrte Damen und Herren,

1. Mit Bescheid vom 22.2.2010, Az.302 BV100069, des Landratsamtes Neuburg-Schrobenhausen wurde der Stadt Schrobenhausen wie beantragt die Genehmigung zur Nutzungsänderung des best. Lebensmittelverkaufs in eine Stadtbücherei auf den Grundstücken Fl.Nr. 677 und 659/3 der Gemarkung Schrobenhausen erteilt.
2. Die Genehmigung ist mit Auflagen verbunden, mit denen baurechtliche und sonstige öffentlich-rechtliche Anforderungen gestellt werden.

3. Einzelheiten sind der Baugenehmigung zu entnehmen.
4. Diese öffentliche Bekanntmachung im amtlichen Veröffentlichungsblatt der Baugenehmigungsbehörde ersetzt die vorgeschriebene Zustellung der Baugenehmigung an die beteiligten Nachbarn, die dem Bauvorhaben nicht zugestimmt haben.
5. Die in der beiliegenden Rechtsbehelfsbelehrung genannte Frist wird mit dem Tag der Zustellung in Lauf gesetzt. Mit dem Tag der Bekanntmachung gilt die Zustellung als bewirkt.

## RECHTSBEHELFSBELEHRUNG

Gegen diesen Bescheid können Sie Klage erheben. Die Klage müssen Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheids bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht** in München,

**Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München, oder Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München**

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erheben. In der Klage müssen Sie den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen, ferner sollen Sie einen bestimmten Antrag stellen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben. Der Klageschrift sollen Sie diesen Bescheid in Urschrift oder Abschrift beifügen. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Sie Abschriften für die übrigen Beteiligten beifügen.

### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung durch E-Mail ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.
- Wir weisen darauf hin, dass eine Klage aufschiebende Wirkung hat. Mit den Bauarbeiten darf nicht begonnen oder fortgefahren werden, wenn und sobald Sie gegen diesen Genehmigungsbescheid eine Klage einreichen. Sollte ein Dritter gegen diese Genehmigung klagen, werden Sie umgehend verständigt.

## EINSICHTNAHME

**Der vollständige Bescheid und die Akten des Genehmigungsverfahrens können im Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen, Platz der Dt. Einheit 1, 86633 Neuburg a.d. Donau, II. Stock, Zimmer 219, während der Dienststunden eingesehen werden.**

Neuburg a. d. Donau, den 22. Februar 2010

Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen  
Winkler

---

# Bekanntmachungen der Großen Kreisstadt Neuburg a.d. Donau

## Amtliche Bekanntmachung über die Festsetzung der Grundsteuer A und B für das Kalenderjahr 2010

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 02.02.2010 die Hebesätze der Grundsteuer A auf 300 v. H. und der Grundsteuer B auf 300 v. H. für das Kalenderjahr 2010 festgesetzt. Gegenüber dem Kalenderjahr 2009 ist damit keine Änderung eingetreten, so dass auf die Erteilung von Grundsteuerbescheiden für das Kalenderjahr 2010 verzichtet wird.

Für alle diejenigen Grundstücke, deren Bemessungsgrundlage (Messbeträge) sich seit der letzten Bescheiderteilung nicht geändert haben, wird deshalb durch diese öffentliche Bekanntmachung gemäß § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes vom 7.8.1973 (Bundesgesetzblatt I S. 965) die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2010 in der zuletzt für das Kalenderjahr 2009 veranlagten Höhe festgesetzt.

Die Grundsteuer 2010 wird mit den zuletzt erteilten Grundsteuerbescheiden festgesetzten Vierteljahresbeträgen jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November 2010 fällig. Für Steuerpflichtige, die von der Möglichkeit des § 28 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes Gebrauch gemacht haben, wird die Grundsteuer 2010 in einem Betrag am 1.7.2010 fällig. Sollten die Grundsteuerhebesätze geändert werden oder ändern sich die Besteuerungsgrundlagen (Messbeträge), werden Änderungsbescheide erteilt.

Mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb einer Frist von einem Monat, die mit dem Tag der Bekanntmachung zu laufen beginnt entweder Widerspruch oder unmittelbar Klage erhoben werden.

### 1. Wenn Sie Widerspruch einlegen:

Den Widerspruch müssen Sie schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Neuburg an der Donau, Amalienstraße A 54, 86633 Neuburg an der Donau einlegen. Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so können Sie Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erheben. Die Klage können Sie nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erheben, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist. In der Klage müssen Sie den Kläger, den Beklagten (Stadt Neuburg an der Donau) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen, ferner sollen Sie einen bestimmten Antrag stellen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben. Der Klageschrift sollen Sie diesen Bescheid in Urschrift oder in Abschrift beifügen. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Sie Abschriften für die übrigen Beteiligten beifügen.

### 2. Wenn Sie unmittelbar Klage erheben:

Die Klage müssen Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheids bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkunds-

beamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erheben. In der Klage müssen Sie den Kläger, den Beklagten (Stadt Neuburg an der Donau) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen, ferner sollen Sie einen bestimmten Antrag stellen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben. Der Klageschrift sollen Sie diesen Bescheid in Urschrift oder Abschrift beifügen. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Sie Abschriften für die übrigen Beteiligten beifügen.

### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl. S. 390) wurde im Bereich des Kommunalabgabenrechts ein fakultatives Widerspruchsverfahren eingeführt, das eine Wahlmöglichkeit eröffnet zwischen Widerspruchseinlegung und unmittelbarer Klageerhebung.
- Die Widerspruchseinlegung und Klageerhebung in elektronischer Form (z. B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Neuburg a. d. Donau, den 10. Februar 2010

Stadt Neuburg a. d. Donau  
Dr. Bernhard Gmehling  
Oberbürgermeister

---

## **Vollzug des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) und des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG);**

### **Anhörung für die Planfeststellung zum Abbau von Kies auf den Grundstücken Fl.Nrn. 3837, 3838 (TF), 3839, 3840, 3841, 3848 und 3854 (TF) der Gemarkung Neuburg, Stadt Neuburg**

#### **hier: Antragsrücknahme der Fa. Wittmann Kies + Beton GmbH für die Fläche 2**

Die Fa. Wittmann Kies + Beton GmbH plante die Erweiterung des Kiesabbaus in der Stadt Neuburg auf den o.a. Flächen. Die ausgebeuteten Grundstücke sollten möglichst nicht wieder vollständig verfüllt werden, sondern als naturnahe Landschaftsseen gestaltet werden.

Aufgrund der Antragsrücknahme der Fa. Wittmann Kies + Beton GmbH vom 20.01.2010 für die Fläche 2 (Fl.Nrn. 3838, 3839, 3840 und 3841) findet kein Planfeststellungsverfahren für den Kiesabbau mehr statt.

Für die verbleibende Fläche 1 (Fl.Nrn. 3848 und 3854 TF), für die eine vollständige Wiederverfüllung vorgesehen ist, wird die Genehmigung als beschränkte wasserrechtliche Erlaubnis beantragt, bei der keine Öffentlichkeitsbeteiligung vorgesehen ist.

Die bereits vorgebrachten relevanten Einwendungen werden jedoch im verwaltungsrechtlichen Verfahren gewürdigt.

Neuburg a. d. Donau, den 17. Februar 2010

Stadt Neuburg a. d. Donau  
Dr. Bernhard Gmehling  
Oberbürgermeister

### **Bekanntmachung und Ladung**

Der Vorstand der Teilnehmergeinschaft hat den Flurbereinigungsplan beschlossen und gibt ihn hiermit bekannt.

Zur Erörterung dieses Planes wird zu einem

#### **Anhörungstermin**

eingeladen.

Ort: Gemeinde Karlskron, Hauptstr. 34, 85123 Karlskron

Zeit: **am Dienstag, 16.03.2010**

von 09:30 Uhr bis 12:00 Uhr und

von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr

**Ein Erscheinen ist nur erforderlich, falls Erläuterungen oder Auskünfte gewünscht bzw. Anträge gestellt werden. Es findet weder eine Teilnehmersammlung statt noch wird über die Abfindungen verhandelt.**

Der Flurbereinigungsplan fasst die Ergebnisse des Verfahrens zusammen.

**Zur Einsichtnahme für die Beteiligten werden folgende Bestandteile des Flurbereinigungsplans ausgelegt:**

- Abfindungskarte
- Bestandskarte (alt) mit 4 Anlagen
- Gebietskarte
- Karte zum Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen
- Planfeststellungsunterlagen
- Festsetzungen über die Ausgleiche nach §§ 50 und 51 FlurbG Fortführungsnachweis (Veränderungsnachweis) für die Fischereirechte
- Gemeindegrenzänderungsakt
- Textteil zum Flurbereinigungsplan
- Verzeichnis der Flurstücke (alt) mit den Anteilen zu den Landabzügen bzw. Vorausleistungen
- Verzeichnis der neuen Flurstücke mit den Anteilen zur Beitragspflicht (§ 19 FlurbG)
- Vorstandsbeschlüsse zum Flurbereinigungsplan

**Nur zur beschränkten Einsichtnahme werden folgende Bestandteile des Flurbereinigungsplans ausgelegt:**

- Auszüge aus dem Flurbereinigungsplan (Ablichtungen)
- Belastungsnachweis mit Kartenbeilagen
- Liegenschaftsbuch (alt)

Die Auszüge aus dem Flurbereinigungsplan wurden den Teilnehmern bereits übersandt.

Zeit der Auslegung: vom 01.03.2010 mit 26.03.2010

(während der Amtsstunden)

Ort der Auslegung: Gemeinde Karlskron, Hauptstr. 34, 85123 Karlskron

Die Abfindungskarte kann zusätzlich innerhalb von drei Monaten ab dem ersten Tag der Auslegung auch auf der Internetseite des Amtes für Ländliche Entwicklung Schwa-

ben unter dem Link „Flurbereinigungsplan“ eingesehen werden. (<http://www.ale-Schwaben.bayern.de/servitx/>)

Anträge in folgenden Angelegenheiten sind beim Vorsitzenden des Vorstands der Teilnehmergeinschaft an das Amt für Ländliche Entwicklung Schwaben, Anschrift: Dr.-Rothermel-Str. 12, 86381 Krumbach (Schwaben) (Postanschrift: Postfach 11 63, 86379 Krumbach (Schwaben)), schriftlich zu stellen:

- Anträge zur Beitragsübernahme bei langfristiger Verpachtung bis 3 Monate nach dem Anhörungstermin (Formulare hierzu können beim Amt für Ländliche Entwicklung angefordert werden).
- Anträge zur Ermittlung und Festsetzung von Abfindungs- und Ausgleichsansprüchen für Obstbäume und andere Holzpflanzen (§ 50 FlurbG) sowie für vorübergehende Unterschiede zwischen Einlage und Abfindung und andere vorübergehende Nachteile (§ 51 FlurbG) bis zum 06.04.2010.

Anträge, die nach diesem Zeitpunkt eingehen, können nur dann berücksichtigt werden, wenn der Teilnehmer unverzüglich die Antragsfrist nicht einhalten konnte und den Antrag unverzüglich nach Behebung des Hindernisses nachgeholt hat.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Widersprüche gegen den Flurbereinigungsplan können die Beteiligten zur Vermeidung des Ausschlusses nur innerhalb von zwei Wochen nach dem Anhörungstermin beim Vorsitzenden des Vorstands der Teilnehmergeinschaft oder beim Amt für Ländliche Entwicklung Schwaben, Postanschrift für beide: Postfach 11 63, 86379 Krumbach (Schwaben), schriftlich erheben.

Wird ein Widerspruch innerhalb einer Frist von einem Jahr nicht beschieden, so kann nur bis zum Ablauf von weiteren drei Monaten Anfechtungsklage beim Bayer. Verwaltungsgerichtshof Flurbereinigungsgericht – in 80539 München, Ludwigstraße 23 (Postanschrift: Postfach 34 01 48, 80098 München) schriftlich erhoben werden.

Krumbach, den 18. Januar 2010

Baur Georg  
Vorsitzender des Vorstands

### **Aufgebot**

Das Sparkassenbuch Nr. 350 023 05 31 der Sparkasse Neuburg-Rain, ausgestellt am 21.09.1999 für Frau Eva Schuster, ist verlorengegangen.

Auf Antrag von Frau Eva Schuster, Bahnhofstr. 104, 86633 Neuburg a. d. Donau, wird der Inhaber der Urkunde aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlage der Urkunde anzumelden. Andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Neuburg a. d. Donau, den 19. Februar 2010

Vorstand der  
Sparkasse Neuburg-Rain

Roland Weigert  
Landrat